

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 3778/2021-22, E 4447/2021-18, E 888-890/2022-23

5. Oktober 2022

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

Dr. Angela JULCHER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Susanne ROSENMAYR

als Schriftführerin,

in den Beschwerdesachen 1. des **** ***, **** ***, **** ***, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Kerstin König, Wickenburggasse 3/9, 1080 Wien, gegen die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtes Wien a) vom 21. September 2021, Z VGW-141/035/2251/2021-14, (E 3778/2021) und b) jeweils vom 7. März 2022, Z VGW-141/035/17161/2021-6, Z VGW-141/035/17165/2021-5 und Z VGW-141/035/17167/2021-5, (E 888-890/ 2022) sowie 2. des **** ***, **** ***, **** ***, vertreten durch den **** ***, **** ***, **** ***, dieser vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Stella Spitzer-Härtling, Krongasse 22/4, 1050 Wien, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 28. Oktober 2021, Z VGW-141/035/11485/2021-8, (E 4447/2021) in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit folgender Bestimmungen von Amts wegen geprüft:
 1. § 7 Abs. 2 Z 2, § 8 Abs. 2 Z 2 und § 9 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes – WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010, idF LGBl. für Wien Nr. 2/2018;
 2. § 5 Abs. 5 sowie die Wortfolge "in Form zusätzlicher Sachleistungen" in § 6 des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe – Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019.
- II. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit folgender Bestimmungen von Amts wegen geprüft:
 1. § 1 Abs. 3 und § 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz 2020 – WMG-VO 2020, LGBl. für Wien Nr. 67/2019;
 2. § 1 Abs. 3 und § 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz 2021 – WMG-VO 2021, LGBl. für Wien Nr. 8/2021;
 3. § 1 Abs. 3 und § 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz für das Jahr 2022 – WMG-VO 2022, LGBl. für Wien Nr. 81/2021.

- III. Die Beschwerdeverfahren über die zu E 3778/2021, zu E 4447/2021 und zu E 888-890/2022 protokollierten Beschwerden werden nach Fällung der Entscheidung im Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalte, Beschwerden und Vorverfahren

1. Beim Verfassungsgerichtshof sind folgende, zu E 3778/2021, zu E 4447/2021 und zu E 888-890/2022 protokollierte, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerden anhängig: 1

1.1. Der Beschwerdeführer zu E 4447/2021 bezieht Leistungen der Wiener Mindestsicherung gemäß Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG). Er ist auf Dauer arbeitsunfähig und Inhaber eines Behindertenpasses. Er lebt gemeinsam mit zwei weiteren Personen in einer betreuten Wohngemeinschaft des Vereins "Gemeinwesenintegration und Normalisierung" (GIN). Auf Grund einer Nutzungsvereinbarung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Verein GIN wird dem Beschwerdeführer ein Zimmer zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt. Für Mietzins mit anteiligen Betriebs- und Energiekosten hat er einen Betrag von € 404,- monatlich zu bezahlen, wovon € 284,60 auf die Miete entfallen. 2

1.1.1. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (Magistratsabteilung 40 [im Folgenden: MA 40]) vom 7. Mai 2021 wurden dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. April 2021 bis 31. März 2023 Leistungen der Wiener Mindestsicherung zuerkannt, und zwar eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes samt Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs in Höhe von € 949,46 monatlich sowie ein Zuschlag für Inhaber/innen eines Behindertenpasses in Höhe von € 170,90 monatlich. 3

1.1.2. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht Wien nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 28. Oktober 2021 als unbegründet ab. Begründend führt das Verwaltungsgericht Wien im Wesentlichen aus: 4

Da dem Beschwerdeführer als Inhaber eines Behindertenpasses ein höherer Zuschlag gemäß § 8 Abs. 5 WMG zuerkannt worden sei, habe er gemäß § 8 Abs. 4 WMG keinen Anspruch auf Sonderzahlungen. Die Mietbeihilfenobergrenze betrage gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz 2021 – WMG-VO 2021 € 372,04. Dieser Ausgangswert sei durch die Anzahl der in der Wohnung lebenden volljährigen Personen zu teilen, was im vorliegenden Fall bei drei Mitbewohnern € 124,01 ergebe. Es sei gleichgültig, auf Grund welchen Rechtstitels eine volljährige Person in der Wohnung lebe. Da der im Mindeststandard bereits enthaltene Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs in Höhe von € 128,18 den Ausgangswert von € 124,01 übersteige, habe der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Mietbeihilfe.

5

1.1.3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird.

6

Begründend wird dazu im Wesentlichen ausgeführt: Der Beschwerdeführer habe zu den zwei weiteren Personen in der Wohngemeinschaft keine familiäre oder sonstige Beziehung. Der Verfassungsgerichtshof habe in VfSlg. 20.359/2019 zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz unter Verweis auf sein Erkenntnis in VfSlg. 20.300/2018 zum Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, eine Regelung als verfassungsgemäß beurteilt, mit der der Anreiz zur Bildung gewillkürter Haushaltsgemeinschaften verringert werden soll. Diese Möglichkeit bestehe aber für Menschen mit Behinderungen nicht. Das Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW sehe nur einen Rechtsanspruch auf vollbetreutes Wohnen vor. Es bestehe kein Anspruch auf eine Leistung eines bestimmten Anbieters oder auf eine bestimmte, gar frei wählbare Leistung. Menschen mit Behinderungen hätten daher keine Dispositionsmöglichkeit. Im Falle einer Bedarfsgemeinschaft würden die heranzuziehenden Mindeststandards zusammengezählt, nicht aber im Falle der Mietbeihilfe für Personen, die in "betreuten Wohngemeinschaften" eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden. Auf Grund der Berechnungsvorgaben in § 9 Abs. 2 Z 2 WMG könne sich für betreute Wohngemeinschaften ab drei Personen gar kein über den Grundbetrag hinausgehender Wohnbedarf ergeben. Ob einer solchen Person Mietbei-

7

hilfe zukomme, hänge auf Grund der Berechnungsmethode davon ab, mit wie vielen weiteren Personen die betroffene Person lebe, obwohl sie darauf keinen Einfluss nehmen könne. Daher seien Personen mit Behinderung, die in einer Großwohnung mit mehr als zwei Personen untergebracht werden, schlechter gestellt, als jene in Einzelwohnungen. Hiefür gebe es keine sachliche Rechtfertigung.

1.1.4. Das Verwaltungsgericht Wien und der Magistrat der Stadt Wien (MA 40) haben die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt und von der Erstattung einer Gegenschrift abgesehen. 8

1.2. Der Beschwerdeführer zu E 3778/2021 und E 888-890/2022 ist Pensionist und wohnt mit der zweiten Bescheidadressatin im gemeinsamen Haushalt. Der Beschwerdeführer erhält seit 1. Februar 2020 eine Ausgleichszulage gemäß dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG. Die zweite Bescheidadressatin ist auf Dauer arbeitsunfähig und verfügt über kein Einkommen. 9

1.2.1. Mit Bescheid vom 11. Jänner 2021 stellte der Magistrat der Stadt Wien (MA 40) die zuletzt zuerkannte Leistung auf Grund der höheren Pension des Beschwerdeführers mit 31. Jänner 2021 ein und erkannte eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs von € 1.151,21 für den Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 31. Jänner 2021 sowie € 458,67 für den Zeitraum 1. Februar 2021 bis 30. September 2021, eine Mietbeihilfe von € 115,80 sowie einen Zuschlag für Inhaber/innen eines Behindertenpasses von € 165,12 zu. 10

1.2.2. Der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde gab das Verwaltungsgericht Wien nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 21. September 2021 mit der Maßgabe statt, dass die Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts samt Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Zeitraum 1. Februar 2021 bis 30. September 2021 (statt € 458,67) € 474,74 monatlich, die Mietbeihilfe (statt € 115,80) € 226,66 monatlich und der Zuschlag gemäß § 8 Abs. 5 WMG (statt € 165,12) € 170,90 monatlich beträgt. 11

Begründend führt das Verwaltungsgericht Wien im Wesentlichen aus: Der Beschwerdeführer wohne gemeinsam mit der zweiten Bescheidadressatin. Beide seien pflegebedürftig und leisteten sich gegenseitig Unterstützung und Beistand. 12

Es sei davon auszugehen, dass die beiden eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft und somit eine Bedarfsgemeinschaft iSd § 7 Abs. 2 Z 2 WMG bildeten. Der Mindeststandard für die Bedarfsgemeinschaft betrage für das Jahr 2021 € 1.424,20. Darin sei ein Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs von € 128,18 enthalten. Die Mietbeihilfenobergrenze betrage für zwei Personen € 354,84. Daraus ergebe sich eine Mietbeihilfe von € 226,66 monatlich. Vom Mindeststandard sei die "Mindestpension" von € 949,46 abzuziehen, was einen Betrag von € 474,74 ergebe. Da die "Mindestpension" den für den Beschwerdeführer maßgeblichen Mindeststandard von € 712,10 übersteige, komme für ihn ein Anspruch auf einen "Behindertenzuschlag" nicht in Betracht. Die zweite Bescheidadressatin habe jedoch Anspruch auf einen "Behindertenzuschlag" von € 170,90 monatlich.

1.2.3. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (MA 40) vom 5. Oktober 2021 wurden dem Beschwerdeführer und der zweiten Bescheidadressatin auf Grund ihrer Anträge vom 1. September 2021 für die Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 Leistungen nach dem WMG zuerkannt, und zwar eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts samt Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs von € 474,74 monatlich, eine Mietbeihilfe von € 226,66 monatlich und der Zuschlag gemäß § 8 Abs. 5 WMG für die zweite Bescheidadressatin von € 170,90 monatlich. 13

1.2.4. Der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde gab das Verwaltungsgericht Wien mit Erkenntnis vom 7. März 2022 dahingehend Folge, als es die zugesprochenen Leistungen an den zwischenzeitig erhöhten Richtsatz für das Jahr 2022 anpasste, nämlich die Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts samt Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (statt € 474,74) auf € 488,98 monatlich, die Mietbeihilfe (statt € 226,66) auf € 233,47 monatlich und der Zuschlag gemäß § 8 Abs. 5 WMG für die zweite Bescheidadressatin (statt € 170,90) auf € 176,03 monatlich. Begründend führt das Verwaltungsgericht Wien im Wesentlichen aus: Auf Grund des Fortbestehens einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen dem Beschwerdeführer und der zweiten Bescheidadressatin habe nach wie vor eine Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 WMG bestanden. 14

1.2.5. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (MA 40) vom 19. Oktober 2021 wurden dem Beschwerdeführer und der zweiten Bescheidadressatin für die 15

Zeit vom 1. Jänner 2021 bis 30. September 2021 Leistungen nach dem WMG zuerkannt, und zwar eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts samt Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs von € 1.199,39 für Jänner 2021 und von € 474,74 monatlich ab Februar 2021, eine Mietbeihilfe von € 119,85 für Jänner 2021 und von € 226,66 monatlich ab Februar 2021 und der Zuschlag gemäß § 8 Abs. 5 WMG für die zweite Bescheidadressatin von € 170,90 monatlich.

1.2.6. Das Verwaltungsgericht Wien gab der Beschwerde gegen diese Entscheidung mit Erkenntnis vom 7. März 2022 insoweit statt, als es die Mietbeihilfe für Jänner 2021 mit € 226,66 (statt € 119,85) festsetzte. Im Übrigen hob es den Bescheid hinsichtlich der Zuerkennung von Leistungen zwischen 1. Februar 2021 und 30. September 2021 wegen entschiedener Sache auf. Begründend verwies das Verwaltungsgericht Wien auf sein Erkenntnis vom 21. September 2021, mit dem bereits über den Zeitraum 1. Februar 2021 bis 30. September 2021 abgesprochen worden sei. Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sei daher ausschließlich der Zeitraum Jänner 2021.

16

1.2.7. Mit Bescheid vom 21. Oktober 2021 wurde dem Beschwerdeführer und der zweiten Bescheidadressatin Mietbeihilfe nach dem WMG für die Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020 von € 219,- monatlich und für Jänner 2021 von € 226,66 zuerkannt. Auf Grund der gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerde hob das Verwaltungsgericht Wien den Bescheid mit Erkenntnis vom 7. März 2022 betreffend die Zuerkennung der Mietbeihilfe für Jänner 2021 auf. Im Übrigen, also betreffend die Mietbeihilfe für die Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020, wies das Verwaltungsgericht Wien die Beschwerde als unbegründet ab.

17

Begründend führt das Verwaltungsgericht Wien im Wesentlichen aus: Auf Grund des Fortbestehens einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen dem Beschwerdeführer und der zweiten Bescheidadressatin habe nach wie vor eine Bedarfsgemeinschaft iSd § 7 Abs. 2 Z 2 WMG bestanden. Da bereits mit Bescheid vom 19. Oktober 2021 für Jänner 2021 eine Mietbeihilfe zuerkannt worden sei, die mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 7. März 2022 auf € 226,66 angehoben worden sei, sei der angefochtene Bescheid, soweit mit diesem eine weitere Mietbeihilfe für Jänner 2021 von € 226,66 zuerkannt werde, zu beheben.

18

1.3. Gegen diese Entscheidungen richten sich die vorliegenden, auf Art. 144 B-VG gestützten Beschwerden, in denen die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird. 19

Begründend wird dazu im Wesentlichen ausgeführt: Indem arbeitsfähige gesunde Personen und auf Dauer arbeitsunfähige Personen, worunter auch behinderte Personen fallen, ungleich behandelt werden, werde dem Gesetz ein gleichheitswidriger Inhalt unterstellt. Gerade die Gruppe arbeitsunfähiger Personen sei auf Unterstützung und Beistand angewiesen, sodass sie nach Auffassung der belangten Behörde nie eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden. Die Gruppe werde daher gegenüber gesunden Personen unsachlich benachteiligt. Allein durch das Zusammenleben einer behinderten Person im gemeinsamen Haushalt könne kein geringerer Bedarf angenommen werden als bei eigener Bedarfsgemeinschaft. Außerdem sei es unsachlich, das Einkommen des Lebensgefährten in Abzug zu bringen, da es sich bei der Ausgleichszulage um keine Versicherungsleistung im engeren Sinn handle, sondern um eine Leistung mit Fürsorgecharakter. 20

1.4. Das Verwaltungsgericht Wien und der Magistrat der Stadt Wien (MA 40) haben die Gerichts- bzw. Verwaltungsakten vorgelegt. Der Magistrat der Stadt Wien (MA 40) hat eine Gegenschrift erstattet, in der den Beschwerdebehauptungen im Wesentlichen wie folgt entgegengetreten wird: In § 8 Abs. 5 WMG werde der "Behindertenzuschlag" iSd § 5 Abs. 2 Z 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz umgesetzt; eine weitere Differenzierung auf Grund der Behinderung erfolge in § 7 Abs. 2 Z 5 WMG. Demnach würden Menschen mit Behinderung keine Bedarfsgemeinschaft mit bestimmten Verwandten bilden, mit denen sie gemeinsam in der Wohnung leben. Das Verwaltungsgericht habe die Rechtsvorschriften dem Gesetz entsprechend angewendet. 21

II. Rechtslage

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe – Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (im Folgenden: SH-GG), BGBl. I 41/2019, idF BGBl. I 108/2019 (§ 5 Abs. 5 und § 6 idF BGBl. I 41/2019), lauten auszugsweise (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben): 22

"Bedarfsbereiche

§ 2. (1) Sozialhilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes umfasst Geld- oder Sachleistungen, die zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden.

(2) Der allgemeine Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

(4) [...]

(5) Landesgesetzliche Vorschriften, die ausschließlich der Minderung eines Wohnaufwandes gewidmet sind und an eine soziale Bedürftigkeit anknüpfen, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass ein gleichzeitiger Bezug dieser Leistungen (mit Ausnahme von Heizkostenzuschüssen) und monatlicher Leistungen gemäß § 5 ausgeschlossen ist.

Allgemeine Grundsätze

§ 3.

(1)–(4) [...]

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind vorrangig als Sachleistungen vorzusehen, soweit dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Leistungen für den Wohnbedarf sind, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist, in Form von Sachleistungen zu gewähren. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten eines Bezugsberechtigten erbringt.

(6)–(7) [...]

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe

§ 5. (1) Die Landesgesetzgebung hat Leistungen der Sozialhilfe in Form von Sachleistungen oder monatlicher, zwölf Mal im Jahr gebührender pauschaler Geldleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs vorzusehen.

(2) Die Landesgesetzgebung hat Leistungen gemäß Abs. 1 im Rahmen von Haushaltsgemeinschaften degressiv abgestuft festzulegen. Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Die Summe der Geld- und Sachleistungen gemäß Abs. 1 darf die in Abs. 2 Z 1 bis 4 festgelegten Höchstsätze pro Person und Monat auf Basis des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigen:

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100%
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
 - a) pro leistungsberechtigter Person 70%
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person 45%
4. [...]

5. Zuschläge, die volljährigen und minderjährigen Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG) zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts zu gewähren sind, sofern nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, höhere Leistungen vorsehen:

pro Person 18%

(3) [...]

(4) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen Bezugsberechtigten innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 5 zur Verfügung stehen soll, pro Haushaltsgemeinschaft mit 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt wird. Bei Überschreitung der Grenze sind die Geldleistungen pro volljährigem Bezugsberechtigten in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von bis zu 20% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sowie Geldleistungen an Bezugsberechtigte gemäß Abs. 6 Z 1 bis 8 können von der anteiligen Kürzung ausgenommen werden.

(5) Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Geldleistungen anzurechnen. Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass auf Antrag des Bezugsberechtigten oder von Amts wegen Leistungen zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs anstelle von Geldleistungen in Form von Sachleistungen erbracht werden. Diesfalls können bis zu 70% der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 und Abs. 6 ausschließlich in Form von Sachleistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs erbracht und pauschal mit 40% bewertet werden, sodass 60% der Bemessungsgrundlage in Form von Geld- oder Sachleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts zur Verfügung verbleiben (Wohnkostenpauschale).

Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle

§ 6. Sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist, können durch die Landesgesetzgebung zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Form zusätzlicher Sachleistungen gewährt werden, soweit der tatsächliche Bedarf durch pauschalierte Leistungen nach § 5 nicht abgedeckt ist und dies im Einzelnen nachgewiesen wird."

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes – WMG, LGBl. 38/2010, idF LGBl. 39/2021 (§ 7 Abs. 2 Z 2, § 8 Abs. 2 Z 2 und § 9 idF LGBl. 2/2018), lauten auszugsweise (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

"§. 3.

Erfasste Bedarfsbereiche

(1) Die Wiener Mindestsicherung deckt den Mindeststandard in den Bedarfsbereichen Lebensunterhalt, Wohnen, Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung ab.

(2) Der Lebensunterhalt umfasst den Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Energie sowie andere persönliche Bedürfnisse, zu denen auch die soziale und kulturelle Teilhabe zählt.

(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen Aufwand an Miete, Abgaben und allgemeinen Betriebskosten.

(4) [...]

§ 7.

Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs

(1) Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs haben volljährige Personen bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und 2. Der Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs kann nur gemeinsam geltend gemacht werden und steht volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft solidarisch zu. Die Abdeckung des Bedarfs von zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden minderjährigen Personen erfolgt durch Zuerkennung des maßgeblichen Mindeststandards an die anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft, der sie angehören.

(2) Die Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Volljährige Personen bilden jeweils eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn sie mit anderen Personen in der Wohnung leben (Wohngemeinschaft), sofern nicht Z 2 oder 4 anzuwenden ist.

2. Volljährige Personen, zwischen denen eine Ehe besteht oder volljährige Personen, zwischen denen eine eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft besteht und die im gemeinsamen Haushalt leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn sie mit einem Eltern- oder Großelternanteil in der Wohnung leben.

3.–5. [...]

§ 8.

Mindeststandards

(1) Die Bemessung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs erfolgt auf Grund der Mindeststandards gemäß Abs. 2, die bei volljährigen Personen auch einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 vH des jeweiligen Mindeststandards enthalten.

(2) Die Mindeststandards für den Bemessungszeitraum von einem Monat betragen:

1. 100 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Betrages für die Krankenversicherung

a) für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 leben (Alleinstehende);

b) [...]

2. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) leben.

§ 9.

Mietbeihilfe

(1) Ein über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs nach § 8 Abs. 1 hinausgehender Bedarf wird an die anspruchsberechtigten Personen als Bedarfsgemeinschaft in Form einer monatlichen Geldleistung (Mietbeihilfe) zuerkannt, wenn dieser nachweislich weder durch eigene Mittel noch durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Die Mietbeihilfe gebührt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

(2) Die Mietbeihilfe ist, bei durch unbedenkliche Urkunden nachgewiesenen tatsächlich höheren Kosten der Abdeckung des Wohnbedarfs, bis zur Höhe der Bruttomiete zuzuerkennen und wird wie folgt berechnet:

1. Den Ausgangswert bilden die nach Abzug sonstiger Leistungen tatsächlich verbleibenden Wohnkosten bis zu den Mietbeihilfenobergrenzen nach Abs. 3.

2. Dieser Ausgangswert wird durch die Anzahl der in der Wohnung lebenden volljährigen Personen geteilt und mit der Anzahl der volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft multipliziert.

3. Von dem für die Bedarfsgemeinschaft ermittelten Wert wird ein Betrag in folgender Höhe vom jeweiligen Mindeststandard nach § 8 Abs. 2 abgezogen:

a) für jede volljährige Hilfe suchende oder empfangende Person ein Betrag in der Höhe von 25 vH;

b) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet hat und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig ist, für jede Person, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht hat und für jede volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Person, wenn sie alleinstehend ist oder mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft lebt, ein Betrag in der Höhe von 13,5 vH;

c) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet hat und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig ist, für jede Person, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht hat und für jede volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Person, wenn bei mehr als einer Person der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vorliegen, ein Betrag von 9 vH.

(3) Die Mietbeihilfenobergrenzen werden pauschal nach Maßgabe der in der Wohnung lebenden Personen und der angemessenen Wohnkosten unter Berücksichtigung weiterer Beihilfen durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

§ 18.

Sachleistungen

(1) Als Sachleistungen gelten alle vermögenswerten Leistungen sowie Geldleistungen, die nach Abs. 2 an dritte Personen ausgezahlt werden.

(2) Wenn die zuerkannte Geldleistung nicht zweckentsprechend verwendet wird oder dies aufgrund der Besonderheit des Falles erforderlich ist, können Leistungen der Wiener Mindestsicherung an Dritte, die sich zur Erbringung der Sachleistung zur Abdeckung der Bedarfe verpflichten oder verpflichtet haben, ausgezahlt werden. Über die Auszahlung an Dritte ist mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Als Leistungen gemäß Abs. 2 gelten:

1. Leistungen zur Deckung der Wohnkosten,
2. Leistungen zur Deckung des Energiebedarfs.

(4) Werden dem Magistrat der Stadt Wien nach Rechtskraft des Bescheides Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass die zuerkannten Leistungen nicht zweckentsprechend verwendet werden, kann die Entscheidung auch nach Rechtskraft im Sinne des Abs. 2 abgeändert werden."

3. Die Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz 2020 – WMG-VO 2020, LGBl. 67/2019, lautet auszugsweise (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

24

"Artikel I

§ 1.

Mindeststandards, Grundbeträge zur Deckung des Wohnbedarfs und Geringfügigkeitsgrenze

(1)–(2) [...]

(3) Für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 WMG) leben, beträgt der Mindeststandard

EUR 688,01.

Dieser enthält folgenden Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs:

a) für volljährige Personen, soweit sie nicht unter lit. b oder c fallen EUR 171,99;

b) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet hat und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig ist, für jede Person, die das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2017, erreicht hat und für jede volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Person, wenn sie mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft lebt

EUR 92,88;

c) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet hat und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig ist, für jede Person, die das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2017, erreicht hat und für jede volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Person, wenn bei mehr als einer Person der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vorliegen

EUR 61,92.

§ 2.

Mietbeihilfenobergrenzen

(1) Die Mietbeihilfenobergrenzen betragen:

1. bei 1 bis 2 Bewohnerinnen oder Bewohnern EUR 342,84;

2. bei 3 bis 4 Bewohnerinnen oder Bewohnern EUR 359,46;

3. bei 5 bis 6 Bewohnerinnen oder Bewohnern EUR 380,80;

4. ab 7 Bewohnerinnen oder Bewohnern EUR 400,98.

(2) Die Mietbeihilfenobergrenzen beinhalten den jeweiligen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Sie ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2019 ereignen. [...]"

4. Die Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz 2021 – WMG-VO 2021, LGBl. 8/2021, lautet auszugsweise (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

25

"Artikel I

§ 1.

Mindeststandards, Grundbeträge zur Deckung des Wohnbedarfs und Geringfügigkeitsgrenze

(1)–(2) [...]

(3) Für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 WMG) leben, beträgt der Mindeststandard

EUR 712,10.

Dieser enthält folgenden Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs:

a) für volljährige Personen, soweit sie nicht unter lit. b oder c fallen

EUR 178,02;

b) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet hat und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig ist, für jede Person, die das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2017, erreicht hat und für jede volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Person, wenn sie mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft lebt

EUR 96,13;

c) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet hat und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig ist, für jede Person, die das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2017, erreicht hat und für jede volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Person, wenn bei mehr als einer Person der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vorliegen

EUR 64,09.

§ 2.

Mietbeihilfenobergrenzen

(1) Die Mietbeihilfenobergrenzen betragen:

1. bei 1 bis 2 Bewohnerinnen oder Bewohnern

EUR 354,84;

2. bei 3 bis 4 Bewohnerinnen oder Bewohnern

EUR 372,04;

3. bei 5 bis 6 Bewohnerinnen oder Bewohnern

EUR 394,13;

4. ab 7 Bewohnerinnen oder Bewohnern

EUR 415,01.

(2) Die Mietbeihilfenobergrenzen beinhalten den jeweiligen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Sie ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2020 ereignen. [...]"

5. Die Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz für das Jahr 2022 – WMG-VO 2022, LGBl. 81/2021, lautet auszugsweise (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

26

"Artikel I

§ 1.

Mindeststandards und Grundbeträge zur Deckung des Wohnbedarfs

(1)–(2) [...]

(3) Für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 WMG) leben, beträgt der Mindeststandard EUR 733,46.

Dieser enthält folgenden Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs:

a) für volljährige Personen, soweit sie nicht unter lit. b oder c fallen EUR 183,36;

b) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet hat und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig ist, für jede Person, die das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2017, erreicht hat und für jede volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Person, wenn sie mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft lebt EUR 99,02;

c) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet hat und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig ist, für jede Person, die das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2017, erreicht hat und für jede volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Person, wenn bei mehr als einer Person der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vorliegen EUR 66,01.

§ 2.

Mietbeihilfenobergrenzen

(1) Die Mietbeihilfenobergrenzen betragen:

1. bei 1 bis 2 Bewohnerinnen oder Bewohnern EUR 365,49;

2. bei 3 bis 4 Bewohnerinnen oder Bewohnern EUR 383,20;

3. bei 5 bis 6 Bewohnerinnen oder Bewohnern EUR 405,95;

4. ab 7 Bewohnerinnen oder Bewohnern EUR 427,46.

(2) Die Mietbeihilfenobergrenzen beinhalten den jeweiligen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Sie ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2021 ereignen. [...]"

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Der Verfassungsgerichtshof hat über die in sinngemäßer Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen Beschwerden erwogen: 27
2. Bei Behandlung der Beschwerden sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 8 Abs. 2 Z 2 iVm § 7 Abs. 2 Z 2 WMG und des § 9 WMG sowie ob der Gesetzmäßigkeit jeweils des § 1 Abs. 3 und des § 2 WMG-VO 2020, WMG-VO 2021 und WMG-VO 2022 entstanden. 28
3. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerden zulässig sind, dass das Verwaltungsgericht Wien bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidungen die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des WMG und der jeweils maßgeblichen WMG-VO zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerden anzuwenden hätte. 29
4. Der Beschwerde zu E 4447/2021 liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer lebt gemeinsam mit zwei weiteren Personen in einer betreuten Wohngemeinschaft. Das Verwaltungsgericht Wien sprach aus, dass der Mindeststandard für Alleinstehende € 949,46 betrage, mithin 100 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG (vgl. § 8 Abs. 1 Z 1 WMG). Hierin sei bereits ein Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs in Höhe von € 128,18 enthalten. Da dieser im Mindeststandard enthaltene Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs den nach § 9 WMG iVm § 2 WMG-VO 2021 berechneten Wohnbedarf des Beschwerdeführers übersteige, habe er keinen zusätzlichen Anspruch auf Mietbeihilfe. 30
5. Den Beschwerden zu E 3778/2021 und zu E 888-890/2022 liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer ist Pensionist und bezieht eine Ausgleichszulage gemäß ASVG. Er lebt ausweislich der vom Verwaltungsgericht Wien getroffenen Feststellungen mit einer weiteren Person in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Das Verwaltungsgericht Wien sprach aus, dass der Mindeststandard für volljährige Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 WMG leben, im Jahr 2020 € 688,01 (§ 1 Abs. 3 31

WMG-VO 2020), im Jahr 2021 € 712,10 (§ 1 Abs. 3 WMG-VO 2021) und im Jahr 2022 € 733,46 (§ 1 Abs. 3 WMG-VO 2022) pro Erwachsenen betrage, mithin 75 % des jeweiligen Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG (vgl. § 8 Abs. 2 Z 2 WMG). Zudem sprach das Verwaltungsgericht Wien der Bedarfsgemeinschaft eine Mietbeihilfe gemäß § 9 WMG iVm § 2 der WMG-VO 2020, 2021 bzw. 2022 in Höhe von monatlich € 219,- (im Jahr 2020) bzw. € 226,66 (im Jahr 2021) bzw. € 233,47 (im Jahr 2022) zu.

6. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogenen Bestimmungen folgende Bedenken: 32

6.1. Ein Ausführungsgesetz darf dem Grundsatzgesetz nicht widersprechen (vgl. zB VfSlg. 2087/1951, 2820/1955, 4919/1965), es also auch nicht in seiner rechtlichen Wirkung verändern (VfSlg. 3744/1960, 12.280/1990) oder einschränken (vgl. VfSlg. 4919/1965). Wenn bei Bestehen einer landesgesetzlichen Regelung durch den Bund Grundsätze erlassen werden, bewirkt die Unterlassung der fristgerechten Anpassung des Landesgesetzes die Verfassungswidrigkeit jener Bestimmungen dieses Gesetzes, die in Widerspruch zum Grundsatzgesetz stehen (vgl. VfSlg. 10.176/1984, 12.280/1990). 33

Das SH-GG trat am 1. Juni 2019 in Kraft und legte eine Umsetzungsfrist von sieben Monaten fest (§ 10 Abs. 2 SH-GG). Die Wiener Landesgesetzgebung dürfte in mehrerlei Hinsicht verabsäumt haben, das WMG fristgerecht an das SH-GG anzupassen: 34

6.2. Die Höhe der monatlichen Leistungen ("Mindeststandards") gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 iVm § 7 Abs. 2 Z 2 WMG und jeweils § 1 Abs. 3 der WMG-VO 2020, 2021 und 2022: 35

6.2.1. Die Grundsatzgesetzgebung sieht in § 5 Abs. 2 Z 1 und 2 SH-GG Höchstsätze für unterschiedliche Haushaltskonstellationen vor und orientiert sich hiebei am System der Ausgleichszulage (§ 293 ASVG). Der Verfassungsgerichtshof hat bereits festgehalten, dass gegen eine am Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 ASVG) orientierte, pauschalisierte Festsetzung von Leistungen der Sozialhilfe keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen (vgl. VfSlg. 20.244/2018; 20.359/2019). 36

- 6.2.2. § 5 Abs. 2 Z 2 lit. a SH-GG legt für Haushaltsgemeinschaften pro Person und Monat einen Höchstsatz von 70 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) fest. Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann (§ 5 Abs. 2 SH-GG). 37
- 6.2.3. Gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 iVm § 7 Abs. 2 Z 2 WMG und § 1 Abs. 3 der WMG-VO 2020, 2021 bzw. 2022 beträgt der Mindeststandard für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben, 75 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG, nämlich € 688,01 (§ 1 Abs. 3 WMG-VO 2020) bzw. € 712,10 (§ 1 Abs. 3 WMG-VO 2021) bzw. € 733,46 (§ 1 Abs. 3 WMG-VO 2022). 38
- 6.2.4. Anders als die bisherigen Mindestsicherungs- und Sozialhilfegesetze der Länder sieht das SH-GG ein System von Höchstsätzen, nicht aber ein System von Mindestsätzen für die Sozialhilfeleistung vor (vgl. VfSlg. 20.359/2019). 39
- 6.2.5. § 8 Abs. 2 Z 2 iVm § 7 Abs. 2 Z 2 WMG und § 1 Abs. 3 der WMG-VO 2020, 2021 bzw. 2022, wonach die Höhe der Leistungen für Personen, die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben, 75 % statt höchstens 70 % des maßgeblichen Ausgleichszulagenrichtsatzes beträgt, dürfte daher in Widerspruch zu § 5 Abs. 2 Z 2 lit. a SH-GG stehen. Im Gesetzes- und Prüfungsverfahren wird auch zu prüfen sein, ob eine derartige Überschreitung der Höchstsätze durch die Härtefallklausel des § 6 SH-GG idF BGBl. I 41/2019 gedeckt sein könnte. Da die Leistungsgewährung gemäß § 6 leg. cit. jedoch auf Sachleistungen beschränkt ist, dürfte die Überschreitung der Höchstsätze des SH-GG in Form von Geldleistungen darin keine Deckung finden. 40
- 6.3. Die Ausgestaltung der Mietbeihilfe gemäß § 9 WMG iVm jeweils § 2 der WMG-VO 2020, 2021 und 2022: 41
- 6.3.1. Wie bereits ausgeführt, sieht der Grundsatzgesetzgeber ein System von Höchstsätzen, nicht aber ein System von Mindestsätzen für die Sozialhilfeleistung vor. 42

6.3.2. Gemäß § 2 Abs. 5 SH-GG unterliegen landesgesetzliche Vorschriften, die ausschließlich der Minderung eines Wohnaufwandes gewidmet sind und an eine soziale Bedürftigkeit knüpfen, nicht den Bestimmungen des SH-GG. Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass ein gleichzeitiger Bezug dieser Leistungen (mit Ausnahme von Heizkostenzuschüssen) und monatlicher Leistungen gemäß § 5 SH-GG ausgeschlossen ist (vgl. Erläut. zur RV des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes 514 BlgNR 26. GP, 3, wonach ein gleichzeitiger Bezug "nur im Ergebnis auszuschließen", also auch eine Anrechnung im Rahmen des Sozialhilferechts möglich sei). 43

6.3.3. Gemäß § 5 Abs. 5 SH-GG kann die Landesgesetzgebung vorsehen, dass Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs anstelle von Geldleistungen in Form von Sachleistungen erbracht werden. Diesfalls können bis zu 70 % der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 ausschließlich in Form von Sachleistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs erbracht und pauschal mit 40 % bewertet werden, sodass 60 % der Bemessungsgrundlage in Form von Geld- oder Sachleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts zur Verfügung verbleiben (Wohnkostenpauschale). Die Wohnkostenpauschale erhöht somit die gemäß § 5 Abs. 2 SH-GG festgesetzten Höchstsätze. Die Leistungen, die zur Befriedigung des Wohnbedarfs übernommen werden, sind aber ausschließlich in Form von Sachleistungen zu erbringen (vgl. Erläut. zur RV des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes 514 BlgNR 26. GP, 6), wobei die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten eines Bezugsberechtigten erbringt (zB die Zahlung der Miete an einen Vermieter), als Sachleistung zählt (§ 3 Abs. 5 Satz 3 SH-GG; vgl. Erläut. zur RV des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes 514 BlgNR 26. GP, 4). 44

6.3.4. Die Mietbeihilfe des § 9 WMG iVm jeweils § 2 der WMG-VO 2020, 2021 und 2022 dürfte nach vorläufiger Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nicht durch das SH-GG gedeckt sein: 45

Gemäß § 9 WMG wird Personen ein über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs nach § 8 Abs. 1 WMG iVm jeweils § 1 Abs. 3 der WMG-VO 2020, 2021 und 2022 hinausgehender Bedarf in Form einer monatlichen Geldleistung (Mietbeihilfe) zuerkannt, wenn dieser nachweislich weder durch eigene Mittel noch durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Das WMG enthält keine Bestimmung, wonach diese Leistung iSd § 2 Abs. 5 SH-GG auf die Sozialhilfeleistungen anzurechnen wäre. Mit der Mietbeihilfe werden also Sozialhilfeleistungen 46

über die gemäß § 5 Abs. 2 SH-GG festgesetzten Höchstsätze hinaus erhöht. Zwar sehen § 5 Abs. 5 und § 6 SH-GG idF BGBl. I 41/2019 die Möglichkeit vor, die Höchstsätze unter näher genannten Voraussetzungen zu überschreiten. Doch auch in diesen beiden Bestimmungen des SH-GG dürfte die Mietbeihilfe des § 9 WMG iVm jeweils § 2 der WMG-VO 2020, 2021 und 2022 nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes keine Deckung finden:

Zwar könnte die Mietbeihilfe des § 9 WMG iVm jeweils § 2 der WMG-VO 2020, 2021 und 2022 als Ausführung der Wohnkostenpauschale in § 5 Abs. 5 SH-GG gedeutet werden, womit sie die gemäß § 5 Abs. 2 SH-GG festgesetzten Höchstsätze überschreiten dürfte. Bedenklich erscheint dann aber zum einen, dass die Mietbeihilfe entgegen § 5 Abs. 5 Satz 3 SH-GG nicht als Sach-, sondern als Geldleistung gewährt wird; und zum anderen, dass § 9 WMG iVm jeweils § 2 der WMG-VO 2020, 2021 und 2022 für die Festlegung der Höhe der Mietbeihilfe eine gänzlich andere Berechnungsmethode als jene des § 5 Abs. 5 SH-GG für die Wohnkostenpauschale normiert, sodass es nicht gewährleistet erscheint, dass die Höhe der gewährten Leistungen in jenem Rahmen verbleibt, der durch § 5 Abs. 5 SH-GG vorgegeben wird.

47

Es wird auch zu prüfen sein, ob die Mietbeihilfe des § 9 WMG iVm jeweils § 2 der WMG-VO 2020, 2021 und 2022 in der Härtefallklausel des § 6 SH-GG idF BGBl. I 41/2019 Deckung finden könnte. Diese Bestimmung stellt es der Ausführungsgesetzgebung frei, Regelungen zu treffen, die insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Bundeslandes zusätzliche Sachleistungen vorsehen, um Härtefälle zu vermeiden (vgl. VfSlg. 20.359/2019). Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf verwiesen, dass in manchen Bundesländern die Wohnkosten erwiesenermaßen höher sind als in anderen Bundesländern, und auch festgehalten, dass der Regelungsspielraum der Ausführungsgesetzgebung gemäß § 6 SH-GG idF BGBl. I 41/2019 nicht auf die Wohnkosten beschränkt ist, sondern alle denkbaren außerordentlichen Leistungen zur Vermeidung von Härtefällen erfasst (bspw. auch für Kosten, die auf Grund einer Behinderung entstehen, deren Grad unter 50 % liegt) (vgl. VfSlg. 20.359/2019). Nach § 6 SH-GG idF BGBl. I 41/2019 dürfte die Landesgesetzgebung somit über einen weiten Ausgestaltungsspielraum bei der Gewährung zusätzlicher Leistungen zur Vermeidung von Härtefällen verfügen, zumal bei der Auslegung eines Grundsatzgesetzes im Zweifelsfall diejenige Möglichkeit als

48

zutreffend anzusehen ist, die der Ausführungsgesetzgebung den weiteren Spielraum lässt (vgl. VfSlg. 20.359/2019 mwN). Da die Leistungsgewährung gemäß § 6 SH-GG idF BGBl. I 41/2019 jedoch ebenfalls auf Sachleistungen beschränkt ist, dürfte die Mietbeihilfe auch in dieser Grundsatzbestimmung keine Deckung finden.

7. Bei Behandlung der Beschwerden sind im Verfassungsgerichtshof außerdem 49
Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs. 5 und des § 6 SH-GG idF BGBl. I 41/2019 entstanden.

7.1. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass er bei Behandlung 50
der Beschwerden nach Art. 144 B-VG nicht nur die vom Verwaltungsgericht Wien anzuwendenden landesgesetzlichen Bestimmungen, sondern zugleich auch die für die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen maßgeblichen bundesgesetzlichen Grundsatzbestimmungen anzuwenden hat (vgl. zB VfSlg. 12.245/1989).

7.2. Gemäß § 3 Abs. 5 SH-GG besteht ein grundsätzlicher Sachleistungsvorrang 51
nur insoweit, als dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Leistungen für den Wohnbedarf sind in Form von Sachleistungen zu gewähren, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist (vgl. VfSlg. 20.359/2019).

Demgegenüber ist in § 5 Abs. 5 und § 6 SH-GG idF BGBl. I 41/2019 festgelegt, dass 52
die Wohnkostenpauschale und Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle ausschließlich in Form von Sachleistungen zu gewähren sind (vgl. Erläut. zur RV des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes 514 BlgNR 26. GP, 6 bzw. 8). Während § 3 Abs. 5 SH-GG somit einen Sachleistungsvorrang samt Vorbehalt für Ausnahmen normiert, scheinen § 5 Abs. 5 und § 6 SH-GG idF BGBl. I 41/2019 für die Wohnkostenpauschale sowie für Zusatzleistungen bei Härtefällen einen Sachleistungszwang ohne Ausnahmen vorzusehen.

Der zweite Satz des § 5 Abs. 5 SH-GG scheint zwar zunächst eine bloße Ermächti- 53
gung der Landesgesetzgebung zu enthalten, für den Wohnbedarf Sach- anstelle von Geldleistungen vorzusehen. Der dritte Satz des § 5 Abs. 5 SH-GG (arg. "Diesfalls") dürfte indes dazu führen, dass die Ermächtigung zu einer Beschränkung der Landesgesetzgebung wird, weil die Wohnkostenpauschale – und damit jedweder

sachlich begründete Mehrbedarf bei Wohnkosten – ausschließlich als Sachleistung zu gewähren ist (vgl. Erläut. zur RV des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes 514 BlgNR 26. GP, 6).

7.3. Es erscheint dem Verfassungsgerichtshof zweifelhaft, ob der Sachleistungszwang für die Wohnkostenpauschale sowie für Zusatzleistungen bei Härtefällen gemäß § 5 Abs. 5 und § 6 SH-GG idF BGBl. I 41/2019 mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 B-VG vereinbar ist. 54

7.3.1. Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Gesetzgeber (s. etwa VfSlg. 13.327/1993, 16.407/2001). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (s. etwa VfSlg. 16.176/2001, 16.504/2002). Ob eine Regelung zweckmäßig ist und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann nicht mit dem Maß des Gleichheitssatzes gemessen werden (zB VfSlg. 14.301/1995, 15.980/2000 und 16.814/2003). 55

7.3.2. In VfSlg. 20.229/2017 sprach der Verfassungsgerichtshof zu § 5 Abs. 4 der (damaligen) Vorarlberger Mindestsicherungsverordnung – MSV, LGBl. 71/2010, idF LGBl. 40/2017, aus, dass unter Sachlichkeitsgesichtspunkten keine Bedenken gegen eine Regelung bestehen, wonach anstelle von Geldleistungen Sachleistungen gewährt werden können, wenn dadurch der Erfolg der Mindestsicherung besser gewährleistet erscheint. Insofern bestehen einstweilen keine Bedenken gegen § 3 Abs. 5 SH-GG. Denn auch diese allgemeine Grundsatzregelung sieht einen Vorrang von Sachleistungen nur für den Fall vor, dass dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist bzw. im Falle von Leistungen für den Wohnbedarf, sofern die Gewährung von Sachleistungen nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist. 56

7.3.3. Der Sachleistungszwang gemäß § 5 Abs. 5 und § 6 SH-GG idF BGBl. I 41/2019 scheint jedoch nicht mit einer solchen Regelung vergleichbar. Denn im Gegensatz zu einem bloßen Sachleistungsvorrang iSd § 3 Abs. 5 SH-GG dürfte aus dem Sachleistungszwang gemäß § 5 Abs. 5 und § 6 SH-GG idF BGBl. I 41/2019 folgen, dass 57

die Wohnkostenpauschale sowie Zusatzleistungen bei Härtefällen selbst dann als Sachleistung(en) zu gewähren sind, wenn dies ineffizient, unwirtschaftlich oder unzumutbar ist. Für den Verfassungsgerichtshof ist vorläufig nicht erkennbar, worin die sachliche Rechtfertigung dafür liegen könnte, grundsätzlich einen Sachleistungsvorrang nur für den Fall höherer Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu normieren und davon in weiterer Folge bei der Wohnkostenpauschale (§ 5 Abs. 5 SH-GG) und bei Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle (§ 6 SH-GG) abzuweichen.

7.3.4. Hinzu kommt, dass der Wohnbedarf einer unterschiedlichen Form der Leistungsgewährung unterliegt, je nach dem, ob es sich um den notwendigen Grundbedarf handelt, der von den Richtsätzen des § 5 Abs. 2 SH-GG abgedeckt wird, oder um einen darüber hinaus gehenden Bedarf, der von § 5 Abs. 5 und § 6 SH-GG idF BGBl. I 41/2019 abgedeckt wird. Im ersten Fall gilt gemäß § 3 Abs. 5 SH-GG ein bloßer Sachleistungsvorrang, sofern dies effizient, wirtschaftlich und zweckmäßig ist; im zweiten Fall hingegen ein ausnahmsloser Sachleistungszwang gemäß § 5 Abs. 5 und § 6 SH-GG idF BGBl. I 41/2019. Da aber beide Fälle Leistungen zur Befriedigung eines – im Wesentlichen gleichen – Wohnbedarfs betreffen, ist vorläufig nicht ersichtlich, warum im einen Fall bloß bei höherer Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, im anderen aber ausnahmslos Sachleistungen zu gewähren sind. Dem legitimen Ziel, eine zweckwidrige Verwendung von Geldleistungen zu verhindern, dürfte bereits durch den Sachleistungsvorrang des § 3 Abs. 5 SH-GG ausreichend Rechnung getragen worden sein. Auch verwaltungswirtschaftliche Gründe für den Sachleistungszwang gemäß § 5 Abs. 5 und § 6 SH-GG idF BGBl. I 41/2019 sind vorläufig nicht erkennbar: Vielmehr scheint der Sachleistungszwang regelmäßig eine Aufspaltung der Leistungsgewährung zur Folge zu haben, sodass beispielsweise ein Teil des Mietzinses vom Sozialhilfebezieher und ein anderer Teil vom Sozialhilfeträger an den jeweiligen Vermieter zu überweisen ist, womit ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden sein dürfte. Außerdem dürften gerade beim Wohnbedarf ortsbedingt unterschiedliche Gegebenheiten in den einzelnen Bundesländern herrschen (vgl. auch Erläut. zur RV des Sozialhilfe-Grundgesetzes 514 BlgNR 26. GP, 6).

58

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 7 Abs. 2 Z 2, § 8 Abs. 2 Z 2 und § 9 WMG sowie § 5 Abs. 5 SH-GG und die Wortfolge "in Form zusätzlicher Sachleistungen" in § 6 SH-GG von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit sowie jeweils § 1 Abs. 3 und § 2 der WMG-VO 2020, WMG-VO 2021 und WMG-VO 2022 auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 59
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 60
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 61

Wien, am 5. Oktober 2022

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführerin:

Mag. ROSENMAYR